

Fragen und Antworten zur Zweiten Gläubigerversammlung der Singulus Technologies AG

veröffentlicht im Mai 2023

betreffend die EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN: DE000A2AA5H5, WKN: A2AA5H) ("**Anleihe**") der Singulus Technologies AG ("**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**") am 30. Mai 2023 um 13:00 Uhr (MESZ) ("**Zweite Gläubigerversammlung**")

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die am

**Dienstag, den 30. Mai 2023,
um 13:00 Uhr,
im Hotel Le Méridien Frankfurt, Wiesenhüttenplatz 28-38, 60329 Frankfurt am Main
(Raum Culture 1 & 2)**

stattfindende Zweite Gläubigerversammlung die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Teilnahme und Abstimmung bei der Zweiten Gläubigerversammlung beantworten.

Dies erfolgt aus allein aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Wir stehen aber sehr gerne bereit, um Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

Warum findet eine Zweite Gläubigerversammlung statt?

Die innerhalb des Zeitraums beginnend am Dienstag, den 2. Mai 2023 um 0:00 Uhr (MESZ) und endend am Donnerstag, den 4. Mai 2023 um 24:00 Uhr (MESZ) durchgeführte Abstimmung ohne Versammlung war nicht beschlussfähig, da das erforderliche Quorum von 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG) nicht erreicht wurde.

Da die Abstimmung ohne Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht hat, wurde gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 SchVG eine zweite Gläubigerversammlung einberufen. Diese wird am

Dienstag, den 30. Mai 2023,

um 13:00 Uhr,

**im Hotel Le Méridien Frankfurt, Wiesenhüttenplatz 28-38, 60329 Frankfurt am Main
(Raum Culture 1 & 2)**

stattfinden. Der Einlass findet ab 12:00 Uhr statt.

Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Nur eine Teilnahme an der Abstimmung sichert den Anleihegläubigern die Mitsprache über die Restrukturierung der Anleihe. Sofern Anleihegläubiger nicht an der Abstimmung teilnehmen, sind die in der Abstimmung gefassten Beschlüsse gleichwohl gegenüber ihnen wirksam. Anleihegläubiger sollten daher zwingend an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihr Mitspracherecht über die Restrukturierung der Anleihe ausgeübt wird.

Welches Quorum besteht für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungen über die Beschlussgegenstände in der Zweiten Gläubigerversammlung?

Die Zweite Gläubigerversammlung ist grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG beschlussfähig. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit nur einer einfachen Mehrheit von mehr als 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Für Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erfordern, müssen jedoch 25% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Versammlung teilnehmen.

In Bezug auf die Beschlussgegenstände über die Änderung der Anleihebedingungen gemäß den Beschlussvorschlägen der Emittentin in Abschnitt B. Ziffern I. und II. der Einladung zur Gläubigerversammlung ist die Zweite Gläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Der Beschlussvorschlag bedarf zu seiner wirksamen Annahme einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Wer leitet die Zweite Gläubigerversammlung?

Die Zweite Gläubigerversammlung wird, wie die Abstimmung ohne Versammlung, von dem Notar Dr. Olaf Gerber mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter geleitet.

Wie können Anleihegläubiger an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?

Die Möglichkeit der Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und der Ausübung des Stimmrechts hängt gemäß § 14 (f) der Anleihebedingungen von der vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger ab.

Die Anleihegläubiger, die an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung unter nachfolgender Adresse bei der Gesellschaft anmelden:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: singulus@computershare.de

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der vorstehenden Adresse spätestens am dritten Tag vor der Zweiten Gläubigerversammlung, das heißt

spätestens am Samstag, den 27. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MESZ)

zugehen.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/gläubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Wer kann an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer III. 4. der Einladung zur Gläubigerversammlung (siehe auch unten) nachweist.

An der Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 100,00 gewährt eine Stimme.

Wie können Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen nachweisen?

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Müssen auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, sich zur Gläubigerversammlung anmelden und ihre Inhaberschaft erneut nachweisen?

Ja. Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 2. Mai 2023 bis 4. Mai 2023 teilgenommen haben, müssen sich – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Zweiten Gläubigerversammlung ausüben zu können – zur Zweiten Gläubigerversammlung anmelden und einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen.

Müssen Vertreter von Anleihegläubigern, die z.B. juristische Personen oder Personengesellschaften sind oder gesetzliche Vertreter z.B. von Kindern weitere Nachweise erbringen?

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Bis wann und an welche Adresse müssen Anleihegläubiger den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk sowie ggf. weitere erforderliche Nachweise erbringen?

Die Anleihegläubiger werden gebeten, den Besonderen Nachweis samt Sperrvermerk sowie die ggf. weiteren erforderlichen Nachweise bereits mit der Anmeldung zur Zweiten Gläubigerversammlung unter nachfolgender Adresse an die Gesellschaft zu übersenden und so ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Versammlung abzukürzen:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: singulus@computershare.de

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachweisen.

Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung und der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 SchVG). Zudem bietet die Emittentin den Anleihegläubigern die Möglichkeit, dem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn **Bernhard Krause**, Hanau, Unternehmenssprecher der Emittentin („**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung zu erteilen.

Das Teilnahme- und Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens unmittelbar vor Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der

Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt C. Ziffer III. 4 ff. der Einladung zur Gläubigerversammlung.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch die gleiche bevollmächtigte Person vertreten lassen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person, die die Anmeldung vornimmt, auch an der Gläubigerversammlung teilnimmt. Das bedeutet, dass es den Anleihegläubigern auch möglich ist, sich nur bei der Anmeldung oder nur bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Anleihegläubiger können sich jedoch auch bei der Anmeldung und der Gläubigerversammlung durch unterschiedliche bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

Wie können Anleihegläubiger die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen?

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern (s.o.), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers sowie die konkreten Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts an die Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.singulus.com/de/glaeubigerversammlung/> abrufbar. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter ist an die folgende Adresse zu richten:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: singulus@computershare.de

Die Stimmrechtsvertreter benötigen konkrete Weisungen, wie sie abstimmen sollen. Sie stehen nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Auch bei der Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt C Ziffer III. 4 der Einladung zur Gläubigerversammlung.

Bis wann nehmen die Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte entgegen?

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Gesellschaft die zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen haben zukommen lassen, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum 29. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), auch per E-Mail an

singulus@computershare.de

entgegen.

Auf welche Rechte verzichten die Anleihegläubiger, wenn sie dem Beschlussvorschlag der Emittentin zur Ergänzung eines § 9 (f) in den Anleihebedingungen folgen?

Die Anleihegläubiger verzichten in diesem Fall auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f) der Anleihebedingungen, die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung (testierter) Jahresabschlüsse ergeben. Die Anleihegläubiger sind daher auch während des Verzichtszeitraums nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Erfolgt ein dauerhafter Verzicht auf Rechte der Anleihegläubiger?

Nein, die Anleihegläubiger sollen nicht dauerhaft auf ihre Rechte verzichten. Die Emittentin bittet sie, lediglich temporär auf ihre in der vorigen Antwort genannten Rechte zu verzichten. Der Verzicht gilt bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Tag, an dem der Beschluss über die Aufnahme des Verzichts in die Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Warum sollen die § 2 (b) und § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen geändert werden?

Die Emittentin schlägt eine Anpassung des § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen vor, durch die diese Bestimmung einfacher gefasst wird. Außerdem schlägt sie vor, diesen neugefassten § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen in den Ausnahmekatalog für die Negativverpflichtung in § 2 (b) der Anleihebedingungen aufzunehmen. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zweck der Refinanzierung der Anleihe Finanzverbindlichkeiten aufnehmen sollte, könnte sie dann solchen Kapitalgebern Sicherheiten bestellen, ohne an die Beschränkungen der Negativverpflichtung gebunden zu sein.